



Ausschussdrucksache 21(6)111e
vom 21. September 2026, 10:44 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Prof. Dr. Gregor Thüsing

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des
Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie zur Umsetzung der
Richtlinie (EU) 2024/1712
BT-Drucksachen 21/6584, 21/7562

Stellungnahme zum
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des
Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie zur Umsetzung der
Richtlinie (EU) 2024/1712
(BR-Drucks. 327/16)

I.	Was gelungen ist: Neuordnung und Vereinfachung der Vorschriften im StGB und Erweiterung der Kompetenzen im Rahmen der StPO	2
1.	Neuordnung und Vereinfachung der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	2
2.	Auch die Überarbeitung der Strafbarkeit wegen Menschenhandels (§§ 232 ff. StGB) ist gelungen	4
3.	Eine gelungene Erweiterung der Kompetenzen der Strafverfolgung	5
II.	Mögliche Erweiterung des strafrechtlichen Schutzes durch Heraufsetzung des Mindestalters der Prostitution auf 21 Jahre	6
III.	Weiterhin bestehende Schwierigkeiten bzgl. der „Leichtfertigkeit“ bei § 181 Abs. 2 StGB-E	6
IV.	Streichung von § 184f StGB	7
V.	Strafbarkeit der Behördenmitarbeiter gem. § 138 Abs. 1 Nr. 4a, 6 StGB-E	8

Die Fallzahlen sind auf einem beständig hohen Niveau.¹ Der Gesetzgeber reagiert darauf mit einem Gesetzesentwurf zur Anpassung der wesentlichen strafrechtlichen Vorschriften. Der vorliegende Entwurf ordnet die Vorschriften im StGB zum Menschenhandel und der sexuellen Ausbeutung neu und vereinfacht diese im gleichen Zuge. Punktuell handelt es sich zudem um eine Erweiterung von Straftatbeständen und somit um die Schließung von Strafbarkeitslücken. Vorgeschlagen werden zudem neue Möglichkeiten zur Strafverfolgung in der StPO. Der Entwurf übernimmt dabei

¹ Siehe zu den neusten Zahlen und Anstiegen der sexuellen Ausbeutung und der Arbeitsausbeutung: Bundeslabild Menschenhandel und Ausbeutung 2025, Seite 2, abrufbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Menschenhandel/menschenhandel_node.html (zuletzt abgerufen am: 25.08.2026).

viele Vorschläge der Reformkommission zum Sexualstrafrecht aus dem Jahr 2017² und erweitert die Regelungen teilweise vor dem Hintergrund der europarechtlichen Regelungen (insbesondere RL 2024/1712/EU zur Änderung der RL 2011/36/EU³). Dabei gelingt vieles, insbesondere die Vereinfachung und Neuordnung der Strafvorschriften im StGB überzeugt. All das ist gut so. Auf manche Punkte ist im Rahmen des momentanen Reformvorhabens jedoch hinzuweisen.

I. Was gelungen ist: Neuordnung und Vereinfachung der Vorschriften im StGB und Erweiterung der Kompetenzen im Rahmen der StPO

Der vorliegende Entwurf nimmt Änderungen an zwei zentralen Stellen des StGB vor: im Rahmen der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (1.) und wegen Menschenhandels (2.). Auch die Kompetenzen im Rahmen der StPO werden erweitert (3.).

1. Neuordnung und Vereinfachung der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Was zusammen gehört, wird nun auch zusammen geschrieben: Der Straftatbestand der Zwangsprostitution ist momentan in § 232a StGB geregelt und soll fortan in den Dreizehnten Abschnitt „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ in Form des § 179 StGB-E verschoben werden. Das überzeugt mit Blick auf das geschützte Rechtsgut und ist ein begrüßenswerter Schritt.⁴

Ebenso überzeugt aus Gründen der Übersichtlichkeit, dass die Freierstrafbarkeit, die momentan in § 232a Abs. 6 StGB geregelt ist, aus dem Tatbestand ausgegliedert wird und nun in einem eigenständigen Tatbestand in § 181 StGB-E geregelt wird.⁵

Durch die Regelung eines einheitlichen Grundtatbestands in § 179 Abs. 1 StGB-E in Gegensatz zu § 232a Abs. 1, 3 StGB wird die Vorschrift zudem übersichtlicher und damit für die Praxis besser handhabbarer. Die unterschiedlichen Qualifikationstatbestände in Abs. 4, 5 stellen zudem sicher, dass auf die Schwere des Unrechts im Einzelfall sachgemäß reagiert werden kann.

Positiv hervorzuheben ist durch die Einfügung des Wortes „für“ in § 179 Abs. 1 Nr. 2 StGB-E im Vergleich zu § 232 Abs. 1 Nr. 2 StGB, dass nunmehr Strafbarkeitslücken im Hinblick Online-Kriminalität weiter geschlossen werden.⁶ Zwangsprostitution vollzieht sich nicht immer vor Ort, immer häufiger werden Taten über das Internet, in denen sexuelle Handlungen gegen den Willen der

² Der Abschlussbericht ist abrufbar unter: <https://www.inlibra.com/de/document/view/pdf/uuid/2ef09dea-aaf4-3a8b-8246-59d117dae701?page=187&toc=1626928> (zuletzt abgerufen am: 25.08.2026).

³ Im Gesetzesentwurf: „EU-Menschenhandelsrichtlinie“.

⁴ Positiv bspw. auch: Stellungnahme Renzikowski zum RefE, Seite 1; kritisch jedoch: Stellungnahme KOK zum Referentenentwurf, Seite 10.

⁵ Zu Schwierigkeiten hinsichtlich der „Leichtfertigkeit“ im Rahmen des § 181 Abs. 2 StGB-E siehe Gliederungspunkt III.

⁶ Siehe hierzu: BR-Drs. 327/26, Seite 29; ähnlich ist es im Rahmen von § 181a Abs. 2 StGB-E, in dessen Rahmen nun nicht zwingend Körperkontakt (und damit physische Anwesenheit) notwendig ist.

Opfer auf Videos aufgezeichnet und dann über das Internet vertrieben werden. Diese Strafbarkeitslücke wird durch die vorgeschlagene Regelung geschlossen. Am Rande erwähnt sei hier, dass durch eine Verlagerung in den Online-Bereich „digitale Betretungsrechte“ der Strafverfolgungsbehörden bspw. in „Premium-Bereiche“ von Websites, wichtiger werden. Auch hier muss die Strafverfolgung effektiv handeln können.

Die im Referentenentwurf noch enthaltene Kronzeugenregelung in § 181 Abs. 3 StGB-RefE wurde zurecht aufgrund der vorgebrachten Kritik beim Vergleich des § 181 StGB-E zu § 232a StGB und aufgrund der Fraglichkeit der tatsächlichen Wirksamkeit dieser Regelung gestrichen.⁷ Einen Anreiz bot diese Regelung nicht, da sich die betroffene Person häufig auch wegen anderer Vorschriften strafbar gemacht hat.

Auch dem Schließen einer Strafbarkeitslücke dient § 179 Abs. 7 StGB-E, der Verhaltensweisen unter Strafe stellt, die aufgrund des Verständnisses des Bundesgerichtshofs zum „unmittelbaren Ansetzen“ im Rahmen des Versuchs (§ 22 StGB) bislang nicht umfasst waren.⁸ Dies löst auch die vom Gesetzgeber gesehene Situation auf, dass nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 ProstSchG eine Anmeldebescheinigung zur Prostitution beim Verdacht der Ausbeutung nicht erteilt wird, zu diesem Zeitpunkt nach dem StGB aber meist noch keine Strafbarkeit der Hintermänner vorliegt. Das ändert sich nun und ist deswegen zu begrüßen.⁹

Die Zusammenfassung der Tatbestände von §§ 180a, 181a StGB in § 180 StGB-E der nun einheitlich die Ausbeutung bei der Prostitution regelt, ist ebenso zur besseren Nachvollziehbarkeit und damit Anwendbarkeit der Vorschrift absolut begrüßenswert und löst das momentan geltende schwierige und ungeklärte Verhältnis von § 180a und § 181a StGB auf.¹⁰

Positiv anzumerken ist auch die Überarbeitung der Strafbarkeit von sexueller Ausbeutung von minderjährigen Personen, §§ 179a, 180a, 181a StGB. Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahre erfahren durch diese Regelung einen besonderen Schutz. Dies ist mit Blick auf das erfasste Alter der Opfer von Menschenhandel nur zu begrüßen.¹¹ Die Schaffung von drei einzelnen Tatbeständen konterkariert lediglich ein wenig die eigentlich erwünschte Systematisierung und Verschlan-
kung

⁷ Zur Kritik hieran in Bezug auf den Referentenentwurf siehe noch: Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zum RefE, Seite 5; Stellungnahme Renzikowski zum RefE, Seite 7; siehe zur Abschaffung in der Begründung: Begründung des Gesetzesentwurfs, Seite 35; kritisch jedoch: Stellungnahme der GdP zum RefE, Seite 5 f.

⁸ Siehe hier insbesondere auch zu Handlungen zur Erfüllung der Pflichten aus dem ProstSchG: BGH, Beschl. v. 01.06.2022 – 1 StR 65/22, BeckRS 2022, 17533; positiv hierzu bspw. auch: Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum RefE, Seite 4.

⁹ Zu allgemeinen Fragen zur Vorverlagerung der Strafbarkeit siehe: Stellungnahme des Kriminalpolitischen Kreises zum RefE, Seite 2.

¹⁰ Hierzu tiefergehender: Stellungnahme Renzikowski zum RefE, Seite 2.

¹¹ Siehe zur Altersstruktur der Opfer: Bundeslagebild Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung 2025, Seite 11 (Link Fn. 1).

der Straftatbestände.¹² Um eine lückenlose Strafbarkeit ermöglichen zu können, ist dies aber vielleicht nicht anders möglich. Die Abschaffung der Altersgrenze für Täter, die momentan noch in § 182 Abs. 2 StGB besteht, ist im Hinblick auf die europarechtlichen Vorgaben (Art. 4 Abs. 7 RL 2011/93/EU) sinnvoll.

2. Auch die Überarbeitung der Strafbarkeit wegen Menschenhandels (§§ 232 ff. StGB) ist gelungen

Die Übertragung des Gedankens der Bestrafung der Nachfrageseite auf andere Formen der Ausbeutung – neben der sexuellen Ausbeutung – ist ebenfalls zu begrüßen.¹³ So wird nunmehr in § 232a StGB-E die Inanspruchnahme jeglicher Dienste von Opfern von Menschenhandel unter Strafe gestellt und damit ein Gleichlauf zur Inanspruchnahme von Diensten von Opfern der Zwangsprostitution (nun § 181 StGB-E) erreicht. Damit werden auch die europäischen Vorgaben in Art. 18a RL 2024/1712/EU umfassend umgesetzt. Einzig der leicht unterschiedliche Strafraum von § 181 Abs. 1 StGB-E und § 232a StGB-E ist fraglich und könnte ebenso angeglichen werden.¹⁴ Eine Ausweitung der Strafbarkeit überzeugt einerseits mit Blick auf die Verantwortlichkeit der Kunden, die im Rahmen von Menschenhandel- und Ausbeutungsverhältnissen besteht, andererseits kann hieraus ebenso als Präventivwirkung ein größeres Abschreckungspotenzial für potentielle Kunden resultieren.¹⁵ Diese gilt es zu nutzen.

Der Begriff der „Ausbeutung“, der nun recht umfangreich in § 232 StGB-E geregelt ist und auf den auch bspw. § 179 Abs. 1 Nr. 2 StGB-E verweist wurde nach Kritik an der Fassung im Referentenentwurf¹⁶ nun angepasst. Dabei wird Ausbeutung nun allgemein in § 232 Abs. 2 S. 1 StGB-E beschrieben und in § 232 Abs. 1 S. 2 StGB anhand der verschiedenen Ausbeutungsformen weiter untergliedert. § 232 Abs. 2 S. 2 StGB führt dann verschiedene „Regelbeispiele“ auf, in denen eine Ausbeutung in den in § 232 Abs. 1 S. 2 StGB genannten Fällen vorliegt. Den Schwierigkeiten bei der Schaffung eines einheitlichen Verständnisses von Ausbeutung – insbesondere da es wohl oft aber nicht notwendigerweise eines wirtschaftlichen Gewinnstrebens bedarf¹⁷ – wurden hiermit überzeugend begegnet.

¹² So auch: Stellungnahme des Kriminalpolitischen Kreises zum RefE, Seite 5.

¹³ Kritisch zur Wirksamkeit der Ausweitung der Nachfragestrafbarkeit aber: Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zum RefE, Seite 9.

¹⁴ So auch: Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum RefE, Seite 2.

¹⁵ Bzgl. mancher Ausbeutungsformen sind wohl keine praktischen Fälle denkbar, siehe Stellungnahme Renzikowski zum RefE, Seite 8, dies hat der Gesetzesentwurf vertretbarerweise auch gesehen: GesE, Seite 47.

¹⁶ Stellungnahme Renzikowski zum RefE, Seite 5; siehe auch zu Anforderungen an die Bestimmtheit des Begriffs: Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zum RefE, Seite 6.

¹⁷ Siehe hierzu auch die Gesetzesbegründung: BR-Drs. 327/26, Seite 39.

Auch die Vereinfachung der Straftatbestände ist gelungen und wurde auch bereits von anderer Seite aus der Praxis gelobt.¹⁸ Insbesondere das Verhältnis der §§ 232 ff. StGB zu den §§ 180 ff. StGB hat immer wieder zu Schwierigkeiten geführt. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird dies verbessert.

Gut umgesetzt sind ebenso die nun in § 232 Abs. 1 S. 2 Nr. 6-8 StGB-E aufgeführten Formen der Ausbeutung der Leihmutterschaft, der Adoption und der Zwangsheirat, die zurückzuführen sind auf Art. 2 Abs. 3 RL 2024/1712/EU zur Änderung der RL 2011/36/EU (EU-Menschenhandelsrichtlinie).¹⁹ Zutreffend ist die Annahme, dass die explizite Aufnahme dieser Tatbestände auch in das deutsche Regelungsgefüge zu mehr Rechtsklarheit – nicht zuletzt mit Blick auf die Vorgaben der Richtlinie²⁰ – führt.

3. Eine gelungene Erweiterung der Kompetenzen der Strafprozessordnung

Im Zuge der Reformierung des StGB werden gleichermaßen die Kompetenzen der Strafverfolgungsbehörden nach der StPO berechtigterweise erweitert. Die Telekommunikationsüberwachung soll nun für den neuen Tatbestand der Ausbeutung der Prostitution gem. § 180 StGB-E und der Vorschriften zum Schutz von Personen unter achtzehn Jahren, §§ 179a und § 180a StGB-E möglich sein.²¹ Sowohl der Umstand, dass der initiale Kontakt meist nicht vor Ort abläuft als auch der Umstand, dass aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Isolation der Opfer hier allein verdeckte Ermittlungsmethode erfolgsversprechend sind, überzeugen.²²

Der im Vergleich zum Referentenentwurf aufgenommene § 154g StPO zur Einstellung von Strafverfahren gegen Opfer von Menschenhandel oder Ausbeutung ist mit Blick auf das durch das Europarecht geprägte „Non-Punishment“ Prinzip begrüßenswert.²³ Damit ist es für die Staatsanwaltschaft einfacher möglich, Verfahren gegen die Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution einfacher einzustellen.

¹⁸ Siehe bspw. Stellungnahme zum RefE des Deutschen Richterbundes, Seite 8 ff.

¹⁹ Siehe hierzu die BR-Drs. 327/26, Seite 41 f.

²⁰ So geht auch der europäische Gesetzgeber davon aus, dass die genannten Ausbeutungsformen auch bereits heute unter den allgemeinen Tatbestand des Menschenhandels fallen, normiert dieser aufgrund der Schwere der Tat und der ansteigenden Relevanz aber eigenständig, siehe EWG Nr. 6 RL 2024/1712/EU.

²¹ Siehe hierzu: BR-Drs. 327/26, Seite 50.

²² BR-Drs. 327/26, Seite 50; positiv hierzu auch: Stellungnahme der GdP zum RefE, Seite 6.

²³ Siehe zur berechtigten Kritik hieran noch: Stellungnahme Renzikowski zum RefE, Seite 9; eine konsequente Umsetzung fordert auch: Stellungnahme BKSF zum RefE, Seite 11; Stellungnahme GdP zum RefE, Seite 6; Stellungnahme DIMR zum RefE, Seite 5, 15 f.

II. Mögliche Erweiterung des strafrechtlichen Schutzes durch Heraufsetzung des Mindestalters der Prostitution auf 21 Jahre

Wie gezeigt macht der vorliegende Entwurf vieles richtig, doch könnte die Gelegenheit der Neuordnung und Vereinfachung zu weitreichenderen Reformen genutzt werden. Die Prostitution ist in Deutschland legal, doch schon länger wird über das Mindestalter der Prostitution gestritten. Im Kern geht es hierbei um den auch von Menschenhandel überproportional betroffenen²⁴ Opferkreis der 18-21-Jährigen (Heranwachsende). Die Diskussion um die Heraufsetzung des Mindestalters wurde bereits bei Einführung des ProstSchG im Jahr 2016 geführt.²⁵ Geeinigt wurde sich auf einen Kompromiss: Die Aufnahme der Prostitution ist legal ab 18 Jahren, doch haben 18-21 jährige bereits *de lege lata* einen gewissen Sonderstatus inne: Dieser zeigt sich bspw. in der Neuregelung des § 179 Abs. 1 StGB-E wonach es bei 18-21 jährigen bei der Veranlassung zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zur Strafbarkeit keines unzulässigen Mittels nach § 179 Abs. 2 StGB-E bedarf. Auch außerhalb des Strafrechts setzt sich dieser Sonderstatus bspw. in § 5 Abs. 2 Nr. 4 ProstSchG fort. Hintergrund der unterschiedlichen rechtlichen Behandlung ist, dass – und das zeigt die zitierte strafrechtliche Regelung am eindrucklichsten – der noch andauernden Entwicklung der Heranwachsenden und der noch eingeschränkten Urteilsfähigkeit Rechnung getragen werden soll. Doch wäre eine generelle Heraufsetzung des Mindestalters der Prostitution und damit auch eine Veränderung der strafrechtlichen Regelungen die konsequentere und zum Schutz der Heranwachsenden effektivere Lösung und wurde damals und wird nach wie vor von Seiten der Polizei gefordert.²⁶ Eine Heraufsetzung des Mindestalters der Prostitution auf 21 Jahre wäre damit eine Verbesserung des momentanen Schutzes. Neben der Veränderung der strafrechtlichen Vorschriften müsste dies mit einer Anpassung der Vorschriften im ProstSchG einhergehen.

III. Weiterhin bestehende Schwierigkeiten bzgl. der „Leichtfertigkeit“ bei § 181 Abs. 2 StGB-E

Zurecht wurde von Seiten der Gewerkschaft der Polizei darauf hingewiesen, dass das Merkmal der „Leichtfertigkeit“ im Rahmen der Freierstrafbarkeit des § 181 Abs. 2 StGB-E zu großen Schwierigkeiten im Rahmen des Ermittlungsverfahrens führt.²⁷ Neben dem schwierig zu führenden Beweis über innere Tatsachen müssen objektive Tatsachen ersichtlich sein, anhand derer der Täter

²⁴ Lediglich ein leichter Rückgang ist hier im Vergleich zu den Zahlen aus den Vorjahren zu verzeichnen, siehe zu den Zahlen Bundeslagebild Menschenhandel 2025, Seite 11 (Link Fn. 1).

²⁵ Die verschiedenen Standpunkte wurden damals mittels eines Fragebogens abgefragt, für eine Heraufsetzung des Mindestalters der Prostitution auf 21 Jahre plädierten damals bspw.: Stellungnahmen Panel 6 „Perspektive kommunaler Praxis aus dem Bereich Gewerbe- und Ordnungsrecht und kommunaler Runder Tisch“ und Panel 4 „Perspektiver von Polizei und Strafrechtswissenschaft“.

²⁶ Stellungnahme der GdP zum RefE, Seite 8.

²⁷ Stellungnahme der GdP zum RefE, Seite 5.

zur Einschätzung hätte kommen müssen, dass es sich um ein Opfer von Zwangsprostitution handelt. Bereits an anderer Stelle hat der Gesetzgeber bei der Veränderung des StGB auf Regelungen und Formulierungen des ProstSchG zurückgegriffen, vgl. § 180 Abs. 1 Nr. 2 StGB-E der die Formulierung von § 26 Abs. 4 ProstSchG übernimmt. Die Regelungen des ProstSchG können auch an dieser Stelle auf die strafrechtliche Rechtslage übertragen werden: Das ProstSchG möchte den Schutz der Prostituierten über eine verpflichtende Anmeldung schaffen. Die Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung sowie die gesundheitliche Beratung hat die Prostituierte jederzeit mit sich zu führen, §§ 5 Abs. 7, 10 Abs. 6 ProstSchG. Es könnte einer Regelung eingeführt werden, nach der von Leichtfertigkeit ausgegangen werden kann, wenn eine Anmeldebescheinigung nicht vorliegt und auch nicht mitgeführt bzw. dem Freier vorgezeigt wurde. Flankiert werden sollte dies am besten mit einer Vorzeigepflicht der Anmeldebescheinigung für Freier im ProstSchG. Kann durch das Fehlen der Bescheinigung nachgewiesen werden, dass es sich somit um unangemeldete Zwangsprostitution (letzteres bleibt natürlich unabhängig davon nachzuweisen) handelt, ist so auch die Leichtfertigkeit des Freiers iSd. § 181 Abs. 2 StGB-E leichter zu beweisen.²⁸ Die vorgeschlagene Regelung könnte demnach eine Lösung für die benannten Beweisschwierigkeiten darstellen.

IV. Streichung von § 184f StGB

Ebenso ist vorgesehen den Straftatbestand des § 184f StGB, Ausübung der verbotenen Prostitution, ersatzlos zu streichen. Dieser Tatbestand knüpft an die Schaffung von Prostitutions-Sperrbezirken gem. Art. 297 EGStGB an.

Die bzgl. einer Streichung vorgebrachten Argumente sind überzeugend²⁹: Strafbar nach § 184f StGB sind lediglich die Prostituierten, die gegen die Sperrbezirksverordnung verstoßen, nicht aber die Freier. Der Vollzug der Prostitution gelingt aber selten allein: Beide sorgen für den Verstoß gegen die Sperrbezirksverordnung.³⁰ Zudem sind die sozialen Folgen nicht zu verkennen: Die nach § 184f StGB strafbare Prostituierte wird häufig verhängte Geldstrafe nicht zahlen können, häufig kommt es in der Folge zu Ersatzfreiheitsstrafen.³¹ Ein Verstoß gegen die Sperrbezirksverordnung soll folglich nur noch als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden, vgl. § 120 Abs. 1 O-WiG.

²⁸ Auch RL 2024/1712/EU spricht in EWG Nr. 27 insofern (freilich bzgl. des positiven Wissens) von „objektiven Umständen“, die vorliegen können, um Rückschlüsse zur subjektiven Tatseite zu ziehen.

²⁹ So sehen es auch fast alle Stellungnahmen zum RefE; vgl. nur Stellungnahme Diakonie Deutschland zum RefE, Seite 2; Stellungnahme des Deutschen Richterbunds zum RefE, Seite 7; Stellungnahme der GdP zum RefE, Seite 6.

³⁰ BR-Drs. 327/26, Seite 36 f.

³¹ BR-Drs. 327/26, Seite 37.

Diesbezüglich sollte jedoch geprüft werden, ob in § 184f StGB oder in § 120 Abs. 1 OWiG, eine Sanktionierung der Freier aufgenommen werden soll. Wie dargestellt wurde, verstoßen auch diese mit ihrem Verhalten gegen die Verordnung. Hierbei setzt sich ein oben bereits genannter Gedanke fort: Die Inanspruchnahme der verbotenen Dienste soll stärker sanktioniert und verfolgt werden, die Anbieterseite hingegen – wenn es sich gleichzeitig auch um Zwangsprostitution oder Ausbeutung handelt – entlastet werden. Auch auf Ebene des Ordnungswidrigkeitenrechts würde dies dem „Non-Punishment“ Prinzip entsprechen.³² Eine Möglichkeit ist es daher, die Tatbestände – ob im StGB oder im, OWiG – auf die Inanspruchnahme der Prostitution auszuweiten und damit (auch) die Freier zu sanktionieren.

V. Strafbarkeit der Behördenmitarbeiter gem. § 138 Abs. 1 Nr. 4a, 6 StGB-E

§ 138 StGB regelt die Strafbarkeit wegen Nichtanzeige eines Verbrechens. Die neu geschaffenen Paragraphen wurden hierin eingefügt. Bereits bzgl. des Referentenentwurfs wurde dabei Folgendes angemerkt: Die Pflicht zur Anzeige führt zu einer Meldepflicht der Behördenmitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Bearbeitung der Verfahren nach dem ProstSchG, wollen sie sich nicht selbst strafbar machen.³³ Das Vertrauensverhältnis von Prostituiierter und dem zuständigen Behördenmitarbeiter kann möglicherweise dann nicht mehr im gleichen Maße vertrauensvoll ausgestaltet sein. Im schlimmsten Fall führt dies zu einer weiteren Abschreckung zur Vornahme der Anmeldung iSd. ProstSchG.³⁴ Für Fälle wie diesen sollten Ausnahmen geschaffen werden.

³² Im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben bzgl. des „Non-Punishment“ Prinzips werden explizit auch Ordnungswidrigkeiten genannt: EWG Nr. 14 RL 2024/1712/EU zur Änderung der RL 2011/36/EU, dies wird in der deutschen Rechtslage mit § 47 Abs. 1 OWiG als Ermessensregelung bereits überwiegend entsprochen.

³³ Stellungnahme KOK zum RefE, Seite 5; Stellungnahme Renzikowski zum RefE, Seite 5; Stellungnahme BKSF zum RefE, Seite 3.

³⁴ Dabei sind die Zahlen bereits niedrig: 2025 waren in Deutschland 32.474 Prostituierte angemeldet (Quelle: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Prostituiertenschutz/Tabellen/prostitutionstaetigkeit2025.html>, zuletzt abgerufen am: 26.08.2026). Die Zahl der in Deutschland arbeitenden Prostituierten ist höchst unklar. Die Schätzungen liegen zwischen 100.000 und 700.000 Prostituierte.